



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XLIV. Die Käyserliche Gesandten schlagen ein temperament vor über das Churfürstliche Ceremoniel.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.
April.

chen Statu abgeordnet worden sey, der dem Römischen Reiche nicht verwandt, sondern in seiner eigenen vollkommenen Superiorität begriffen wäre; 2) Sey er auf des Reichs Boden angekommen, daher ihm, Jure Hospitii, eine mehrere Courtoisie, als denen im Reich angefahrenen Ständen, gebühren wolle; 3) Vertrete er, die Stelle eines Mediatoris, weswegen er billig um ein mehrers zu respectiren sey; 4) Endlich hätten ihm die Kayserliche Gesandten solche Ehre, nicht vigore des erteilten Kayserlichen Decreti, sondern um derer nur jetzt angeführten Ursachen willen, erwiesen. Weil nun, ohne ungleiche Nachrede wider Ihro Kayserlichen Majestät Autorität, die Entgegenschickung der Gutschen, sich, intuitu der Chur-Fürstlichen Gesandten, nicht würde practiciren lassen; So wolten sie zum Temperament vorgeschlagen haben, der Sachen entweder

mit einer Protestation und Reservation, oder mit dem zu helfen, daß Ihro Fürstliche Gnaden, der Herr Bischoff zu Osnabrück, samt dem Grafen von Königsmarcken, als Mit-Gesandten, al incognito, sich in die Stadt Münster begeben möchten. Der Dom-Probst von der RECK erwiederte dagegen, daß wenn das Jus Hospitii so weit vorgezogen werden sollte; so würde es endlich dahin kommen, daß die Herren Churfürsten nicht nur den Venetianern, sondern auch den Holländern, und mehr andern Ständen, welche sich vor souverain hielten, nachgeben, und endlich gar vor der Thür draussen bleiben müßten. Mit der Protestation werde, seines Erachtens, der Sache nicht geholfen, sondern nur mehrere Weiterung veranlassen werden, hingegen wolle er vernehmen, ob der andere Vorschlag, incognito nach Münster zu kommen, möchte genehm gehalten werden.

1644.
April.

§. XLIII.

Die Churfürstliche Gesandten beharren auf ihrer Meinung.

Wenig Tage darauf meldete der Dom-Probst hinwieder, daß der Bischoff von Osnabrück auf seiner Meinung beharre, und nicht Willens sey, ohne weitem Befehl des Churfürsten zu Eöln, nach Münster zu kommen; Wobey noch insonderheit angezogen wurde, daß, da die Kay-

serliche Gesandten, dem Venetianischen Botschafter, die Gutschen, auf Kayserlichen Befehl entgegen geschickt; so hätte wol auch zugleich Verordnung ergehen können, wie es mit den Churfürstlichen zu halten sey.

§. XLIV.

Kayserliche Gesandten schlagen ein Temperament vor über das Churfürstliche Ceremoniel.

Die Kayserliche Gesandten, erstatten zu Verhütung alles Mißtrauens, auf diesen Einwurff, die fernere Erläuterung, wie sie es nachmahln vor das dienlichste Mittel erachteten, unbekannter Dingen, in die Stadt zu kommen; der Päpstliche Nuncius sowol, als der Französische Ambassadeur Comte d'AVAUX, hätten es eben also vorgehabt, wann sie nicht von den Kayserlichen Gesandten mit solcher Höflichkeit wären präveniret worden. Ubrigens wäre, dem Venetianischen Gesandten die Wagen entgegen zuschicken, von Kayserlicher Majestät nicht in specie, sondern nur in genere dieses befohlen worden, ihn auf die Art, wie anderer Königlich Haupter Gesandten, suo loco & ordine zu tractiren, und hätte man zugleich dadurch mit dahin gesehen, daß,

weil er gleichwol Mediator wäre, man desto bessern Willen und Neigung bauen möchte. Mit der Visite hofften sie, bey Kayserlicher Majestät es zu verantworten, wann solche also eingerichtet würde, daß die Chur-Fürstliche Gesandten insgesamt, bey den Kayserlichen Gesandten zum erstenmahl, die Visite abstateteten, jedoch von sonderbahrer ihrer Ordnung, und was sie befehlichet wären, keine weitere Anreugung, als diese, thäten, daß, nachdeme sie von Ihro Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Eöln hieher, um bey den Friedens-tractaten denen Kayserlichen Gesandten zu assistiren, wären verordnet worden, wie Sie dann mit nächsten, Sie, die Kayserliche Gesandten, absonderlich besuchen, und die Gebühr beobachten, auch Ihnen, was gestalt Sie dazu deputiret und bevoll-

1644.
April.

vollmächtigt wären, eröffnen wollten; So hätten Sie nicht unterlassen wollen, vor dießmahl die Kayserlichen Gesandten zu begrüßen etc. Diese der Chur-Eölnischen Gesandten Visite, wollten die Kayserlichen für eine pure Courtoisie aufnehmen, Ihnen auch die Oberhand geben. Wann aber sie, die Chur-Eölnische Gesandten, sich bey ihnen, den Kayserlichen, als Gesandte ad Tractatum Pacis, an-

geben, und ihren Vortrag darauf, mit Uebergebung der Vollmacht, richten, oder sonst hernach in solchen Handlungen, sive vocati, sive non vocati, erscheinen würden; so hätte es billig bey dem Herkommen sein Verbleiben; in hujusmodi enim modo convenendi, proponendi, referendi, consultandi, præcipue elucere officium & auctoritatem Cæsaris.

1644.
April.

§. XLV.

Ob die Venetianische Mediation mit der Churfürsten Einwilligung geschehen sey?

Auf diesen Schluß der Kayserlichen Gesandten, suchte der Dom-Probst, die Entgegenschickung der Gütschen, wo möglich, auszuwirken: mit Vermelden, daß der Herren Churfürsten Erhöhung, auch zu der Kayserlichen Majestät Erhöhung diene, dabenebst aber Ihre Bischöfliche Gnaden zu Osnabrück nicht davor halten wollten, daß die Republic Venedig, jemahls zu der Mediation von dem Churfürstlichen Collegio wäre angenommen worden, sondern es hätten die Churfürsten vielmehr zu Regensburg, starck contradiciret. Die Kayserlichen Gesandten aber versetzten dargegen: Es sey die Admission der Republic Venedig ad Interpositionem, allerdings mit Churfürstlicher Einwilligung geschehen, da der Venetianische Gesandte durch das Deutsche

Reich, insonderheit durch Franckfurth und Eöln passiret, und nunmehr in die 5. Monathe lang, zu Münster gegenwärtig wäre, da dann unmittelst, einige Contradiction von dem Churfürstlichen Collegio dawider nicht vorgekommen sey. Welches alles der Dom-Probst ad referendum angenommen.

Es haben aber Ihre Kayserliche Majestät hernachmahls per Rescriptum d. 10. Maj. den von Dero Gesandtschaft, auf vorherstehende weise, gethanen Vorschlag lediglich approbiret, und derselben anbefohlen, sich in dem Ceremoniel, weiter nichts zu begeben, auch keine Occasion zu veranlassen, dadurch dieser Sache halber, zwischen den Spanischen und Französischen Gesandten, einige Ungelegenheit entstehen könnte.

Vorriechtes Temperament wird vom Kayser approbiret.

§. XLVI.

Der Kayser approbiret nicht, daß dessen Gesandte zu Münster schon die Vollmacht von Händen gegeben.

Die Kayserliche Gesandten zu Münster hatten sogleich bey ihrer ersten, dem Päpstlichen Nuncio gegebenen Visite, ihre Vollmacht demselben eingeleiffert, um solche den Franzosen ad recognoscendum vorzulegen. Ihre Kayserliche Majestät aber wollte diese Exhibition nicht approbiren, und referirten unterm 13. April, sie hätten damit wol noch in etwas zurück halten mögen, weil die Schwedischen zu Osnabrück, die Tractaten mit den zu Münster, in gleichem Paß fortzutreiben gesonnen, und also leichtlich, mit Ueberlegung der Tractaten jenes Orts, eine Jalousie bey der Cron Dännemarc erweckt werden könnte, welche doch mög-

lichst zu vermeiden wäre. Worauf die Kayserliche Gesandten daselbst, den Päpstlichen Nuncium angegangen, nicht eher zur Ausantwortung der Kayserlichen und Spanischen Vollmachten zu schreiten, bevor nicht die Franzosen, auch die ihrigen, ihm als Interpositori behändig haben würden, biß dahin er jene, als ein Depositum bey sich behalten, und dadurch vorbeugen möchte, daß die Franzosen, nicht vor Exhibition der ihrigen, die Kayserliche und Spanische Plenipotenz, wie zu befürchten, in Streit ziehen, und dadurch dem Tractat Anstand geben möchten. Welches auch der Nuncius versprochen.

E c

§. XLVII.